

Richtlinien über die Zulassung von Werbeflächen in den Sporthallen und auf Sportplätzen der Stadt Lahr/Schwarzwald

I. Geltungsbereich:

Diese Richtlinien gelten für alle Turn-, Mehrzweck- und Sporthallen sowie für die Sportplätze der Stadt Lahr/Schwarzwald (einschließlich der Stadtteile)

II. Zulassung von Werbung in den Sportstätten

1. Stationäre Werbung:

Die stationäre Anbringung von Werbetafeln ist in folgenden Sportstätten an den hierfür vorgesehenen Flächen zugelassen:

1.1 Sportplätze:

Stadion Dammenmühle

- a) Rasenspielfeld
- b) Tennensplatz
- c) Rasenspielfeld der TJG
- d) Kunstrasenplatz

Stadion Klostermatte

- a) Rasenspielfeld
- b) Tennensplatz

Sportplatz Dinglingen

Sportplatz FC Lahr-West

Sportplatz Hugsweier

Sportplatz Kippenheimweiler

Sportgelände „Giesenmatten-Ost“

Sportplatz Langenwinkel

Sportplatz Mietersheim
- neuer Platz

Sportplatz Sulz
- Tennensplatz

1.1.1 Aufstellungsorte:

Die Anbringung von Werbeflächen ist an den jeweiligen Drängelbarrieren und an den Ballfangzäunen gestattet, wobei ein Mindestabstand von 20 cm zum Boden einzuhalten ist.

Die Befestigung der Werbetafeln und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist im Einzelfall mit dem Stadtbauamt, Abt. öffentliche Grün- und Freiflächen abzuklären.

Die Kosten für im Einzelfall anfallende Umbaumaßnahmen an den vorhandenen Drängelbarrieren bzw. Ballfangwänden sind von den werbetreibenden Vereinen zu tragen.

1.1.2 Größe der Werbetafeln

Die Größe der Werbetafeln wird auf 2m Länge und auf 0,80m Höhe festgesetzt. Die horizontale Verkettung mehrerer Werbetafeln zu einer größeren Werbeeinheit ist zulässig.

1.2 Sporthallen:

Hallensportzentrum Halle I
Rheintalhalle I
Sulzberghalle (Sportteil)

1.1.1 Aufstellungsorte:

Die Werbetafeln sind an der jeweiligen Wand gegenüber der Zuschauertribüne an den vorhandenen Befestigungsschienen anzubringen. Eine Anbringung der Tafeln außerhalb der Schienen ist nicht zulässig.

1.1.2 Anzahl, Größe der Werbetafeln:

In der Rheintalhalle I und in der Sulzberghalle darf eine Höchstzahl von jeweils 32 Werbetafeln nicht überschritten werden. In der Halle I des Hallensportzentrums wird die Anzahl der Werbetafeln auf maximal 14 festgesetzt.

Die Größe der Werbetafeln wird auf 2m Länge und auf 0,80m Höhe festgesetzt. Die horizontale Verkettung mehrerer Werbetafeln zu einer größeren Werbeeinheit ist zulässig.

1.2 Gemeinsame Vorschriften über Gestaltung und Ausführung der Werbetafeln:

Die Werbetafeln sind aus einem festen, ballwurfsicheren Material (Holz, Metall, Kunststoff) herzustellen und an den vorgesehenen Befestigungsstellen sicher anzubringen.

Von den Werbetafeln darf keine Unfall- bzw. Verletzungsgefahr ausgehen. Die stationäre Anbringung von Transparenten ist aus gestalterischen Gründen nicht zulässig.

Der jeweils werbetreibende Verein ist für die Unterhaltung und Sicherheit der Werbeanlagen verantwortlich, wobei unschöne bzw. verunstaltende Werbetafeln auf Anordnung der Verwaltung im Benehmen mit der IG-Sport sofort zu entfernen sind.

Werbung für Tabakwaren und für Alkohol sowie Werbedarstellungen, die gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, sind untersagt. Das gleiche gilt für einzelne Bevölkerungsgruppen (z.B. Frauen, Männer, Ausländer/-innen) diskriminierende Werbung.

1.3 Den zur Zeit in der Rheintalhalle und in der Sulzberghalle werbetreibenden Vereinen wird im Hinblick auf die laufenden Werbeverträge für eine Übergangszeit von 2 Jahren, ab Beginn des Inkrafttretens dieser Richtlinien, gestattet, die vorhandenen Werbetafeln schrittweise entsprechend den Anforderungen der Ziff. 1.2.2 und 1.3 der Richtlinien auszutauschen.

1.4 Die Anbringung von stationären Werbeflächen in den Schulturnhallen und Gymnastikräumen sowie in den Mehrzweckhallen der Stadtteile ist untersagt.

2 Mobile Werbung

2.1 Die zusätzliche Anbringung bzw. Aufstellung einer mobilen Werbung während der Durchführung von Sportveranstaltungen ist in allen Sportstätten einschließlich der Mehrzweckhallen in den Stadtteilen erlaubt.

2.2 Die Werbeflächen sind unmittelbar nach der jeweiligen Veranstaltung vom veranstaltenden bzw. ausrichtenden Verein abzunehmen. Den Anordnungen der städtischen Platzwarte und Hallenmeister Folge zu leisten.

3 Erhebung einer Werbepacht

Die Aufstellung von stationärer und mobiler Werbung ist für die Vereine kostenfrei.

III. Haftung

Der Verein bzw. der Veranstalter ist verpflichtet, bei der Anbringung der Werbeflächen für die schonende Behandlung der Sportstätten zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die im Zusammenhang mit der Anbringung von Werbeflächen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder Teilnehmer an der Veranstaltung

entstanden sind. Die vom Veranstalter zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf dessen Kosten berechnet.

IV. Zuständigkeiten

Die Stadt Lahr/Schwarzwald stellt der IG-Sport die unter Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Werbeflächen zur eigenständigen Vergabe an die Mitgliedsvereine zur Verfügung, wobei vor jeder Vergabe eine Stellungnahme der jeweiligen Fachämter (Stadtbauamt, Abt. Hochbau bzw. Stadtbauamt, Abt. öffentliche Grün- und Freiflächen) über das Hauptamt, Abt. Schulen und Sport, einzuholen ist. Hier ist das in der Anlage beigefügte Formblatt zu verwenden.

V. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft
2. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Zulassung und Anbringung von Werbeflächen bei Sportveranstaltungen in Sporthallen und auf den Sportplätzen vom 28.3.1995 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 19. Januar 1998

Dr. W. G. Müller